

**Regionalitäts- und Entlastungsbonus für Nahversorger, Bäcker und Fleischer,..
2026**

LHStv. Martin GRUBER
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536 22601
martin.gruber@ktn.gv.at

Landesrat Mag. Sebastian SCHUSCHNIG
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536 22701
sebastian.schuschnig@ktn.gv.at

ANTRAG

Mit dem vorliegenden Antrag wird der **Entlastungsbonus** in der pauschalen Höhe von € 4.000,-- sowie der **Regionalitätsbonus in Form von Marketingleistungen des Vereins Kärntner Agrarmarketing** von bis zu € 2.000,-- beantragt.

a) Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:		
Unterstützter Standort:		
BetriebsinhaberIn bzw. GeschäftsführerIn:		Geburtsdatum:
Firmenanschrift: PLZ, Ort, Straße:		
Telefonnummer: E-Mail:		
Nettoumsatz / Jahr / unterstützter Standort:		
Anzahl der Mitarbeiter am unterstützten Standort (VZÄ):		
Name des Kontoinhabers:		
Bank:		
IBAN:		
Bestätigung der Angaben durch Urkunden (z.B. GuV, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz, WK-Mitgliedschaftsnachweis etc.) und Selbsterklärung zu	<input type="checkbox"/> Nettoumsatz 2025 / unterstützter Standort <input type="checkbox"/> WK-Mitglied Lebensmittelhandel, Agrarhandel oder Lebensmittelgewerbe (Bäcker/Fleischer etc.) <input type="checkbox"/> max. 10 Mitarbeiter am Betriebsstandort in einer Kärntner Gemeinde <p style="text-align: center;">..... Datum, Stempel und Unterschrift</p>	

b) Entlastungsbonus

Entlastungsbonus in der Höhe von € 4.000,--	Der Entlastungsbonus in der Höhe von € 4.000,-- stellt einen Pauschalbetrag dar und wird durch die Wirtschaftskammer Kärnten zur Auszahlung gebracht.
--	---

c) Regionalitätsbonus

Der Regionalitätsbonus in der Höhe von € 2.000,-- setzt sich aus folgenden Leistungspaketen zusammen:

Gutschein im Wert von € 1.800,-- für Genusland Kärnten Marketing Leistungen	Aus folgenden Marketingmaßnahmen kann ausgewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung von individuellen Genusland Kärnten - Werbemitteln (Deckenhänger, Fensterbeklebung etc.) ○ Genusland Kärnten Regaleinrichtungen ○ Genusland Kärnten Werbemitteln (Tragtaschen, A-Ständer, Servietten,...)
Genusland Kärnten Partnerschaft im Wert von € 200,--	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Genusland Kärnten Handelspartnerschaft (ganzjähriges Angebot von 50 Genusland Kärnten Produkten) beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Persönliche Betreuung ✓ Nutzung der Marke Genusland Kärnten ✓ Bewerbung in definierten Medien ✓ Bewerbung auf der Genusland Kärnten Homepage www.genuslandkaernten.at mit eigener Betriebsdarstellung ✓ Unterstützung bei der Beschaffung von Genusland Kärnten Produkten ○ Die Genusland Kärnten Produzentenpartnerschaft (Produktlizenzierung) beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Nutzung der Marke Genusland Kärnten ✓ Teilnahmemöglichkeit an GLK Veranstaltungen (z.B.: Herbstmesse) ✓ Veröffentlichung in den GLK Medien (z.B. GLK Magazin) ✓ Bewerbung auf der Genusland Kärnten Homepage www.genuslandkaernten.at mit eigener Betriebsdarstellung ✓ Aktive Produktvermittlung an Wiederverkäufer (Genusland Kärnten Gastronomie-, Handels-, Großhandels- und Logistikpartnern)

Ich nehme zur Kenntnis,

- dass im Falle der Schließung des Betriebes vor dem 01.01.2027 der Entlastungsbonus nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen in voller Höhe (keine Aliquotierung) an das Land Kärnten im Wege der WKK Kärnten zurückzuerstatten ist. Auch die über den Regionalitätsbonus erhaltenen und bis dahin noch nicht verbrauchten Genusland Kärnten-Sachleistungen (Werbemittel, Regaleinrichtungen etc.) sind nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an den Verein Kärntner Agrarmarketing zurückzuerstatten.
- dass zum Zwecke der Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben der Wirtschaftskammer Kärnten auf Nachfrage zusätzliche Informationen/Unterlagen/Nachweise zur Verfügung zu stellen sind. Wenn der Bonus aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen wurde, sind die ausbezahlten Beträge nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an das Land Kärnten zurückzuerstatten.
- dass der Regionalitätsbonus und der Entlastungsbonus sogenannte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO); darstellen.
- dass die Leistungen für den Regionalitätsbonus ausschließlich durch den Verein Kärntner Agrarmarketing erbracht bzw. in Auftrag gegeben werden.
- dass der Regionalitäts- und der Entlastungsbonus einmalige, freiwillige Leistungen darstellen, dass auf die Gewährung kein Rechtsanspruch besteht und dass die Aktion mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets beendet ist.
- dass Anträge bis spätestens 31.12.2026 beim Genusland Kärnten einlangen müssen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich,

- dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- dass ich die mit der Förderabwicklung beauftragten Personen ermächtige, in die bei der Kärntner Landesregierung aufliegenden Förderunterlagen meine Person betreffend Einsicht zu nehmen.
- dass der Förderungsgeber gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.“
- dass durch das Land Kärnten die Durchführung der beantragten Maßnahme überprüft werden darf und hierfür einem Überprüfungsorgan der Zutritt zum Unternehmen zur Überprüfung bzw. Einsicht in Unterlagen und Belege, die in Zusammenhang mit diesem Antrag stehen, gewährt werden muss.

De-minimis-Erklärung

Förderwerbende Stelle:

Förderwerbendes Unternehmen:			
NACE-Code			
Vorname:		Nachname:	
Anschrift:		PLZ, Ort:	

1. Ausfüllhinweise

Gemäß der maßgeblichen EU Verordnungen können einem einzigen Unternehmen "De-minimis"-Beihilfen bis zu einem unten angeführten Höchstbetrag innerhalb von drei Jahren gewährt werden, die nicht der Anmeldepflicht gemäß Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

Der Höchstbetrag liegt

- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 - De-minimis-Beihilfen ("Allgemeine De-minimis-Beihilfen") bei 300.000 EUR
- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 - De-minimis-Beihilfen für DAWI bei 750.000 EUR,
- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 - De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei 20.000 EUR,
- auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 - De-minimis-Beihilfen in der Fischerei und Aquakultur bei 30.000 EUR.

Eine „De-minimis“-Beihilfe umfasst insbesondere:

- Zuschüsse und nicht rückzahlbare Förderungen
- geförderte Beratungen, Schulungen und Dienstleistungen
- zinsbegünstigte Kredite und Haftungen (jeweils mit dem ausgewiesenen Beihilfewert)
- Förderungen im Umlageverfahren, bei denen Leistungen für das Unternehmen durch Dritte (z. B. Verband, Cluster, Kammer) erbracht wurden

Auch indirekte Beihilfen sind anzugeben, selbst wenn keine direkte Auszahlung an das endbegünstigte Unternehmen erfolgt ist, sondern an eine dritte, fördermittelverwendende Stelle, die mit den erhaltenen Mitteln Leistungen zugunsten des endbegünstigten Unternehmens erbracht hat (=Umlageverfahren). Als Nachweis für die Angabe gilt ein Schreiben oder eine Bestätigung der fördermittelverwendenden Stelle, in dem der auf das endbegünstigte Unternehmen entfallende Förderbetrag ausgewiesen ist.

Begriff Einziges Unternehmen

Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z.B. auch Vereine, ARGE etc.). Zum "einzigsten Unternehmen" bzw. zum "verbundenen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o.a. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

2. Auszufüllende Angaben

In nachstehender Tabelle sind alle De-minimis-Förderungen, die in den vergangenen drei Jahren (rollierender Zeitraum von 36 Monaten - ab dem Unterschriftendatum der De-minimis-Erklärung rückwärts gerechnet) beantragt und/oder genehmigt wurden, anzuführen. **Ob bereits genehmigte Beihilfen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich.**

Hinweis:
Bei De-minimis Umlageverfahren ist bei der Spalte „Bezeichnung des Projektes“ der Zusatz „Umlageverfahren“ anzuführen.

Förderstelle	Bezeichnung des Projektes	Beantragte Fördermittel		Genehmigte Fördermittel (Zusage)		maßgebliche EU-Verordnung
		Datum	Höhe in EUR	Datum	Höhe in EUR	

Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten, dass diese durch entsprechende Unterlagen belegt werden können und dass sämtliche Änderungen zu diesen Angaben sowie neu beantragte und/oder genehmigte Fördermittel unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin